



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Juni 2012 (12.07)
(OR. en)

11846/1/12
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0312 (NLE)

SCHENGEN 54
SCH-EVAL 94
FRONT 106
COMIX 405

VERMERK

des	Vorsitzes
für	Delegationen/Gemischten Ausschuss (EU-Island/Norwegen und Schweiz/Liechtenstein)
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

Gemäß dem Ergebnis der Tagung des JI-Rates vom 7./8. Juni 2012 (siehe Dok. 11588/12) hat der Vorsitz in Absprache mit dem Juristischen Dienst des Rates den beigefügten Text im Hinblick auf weitere Beratungen ausgearbeitet.

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES**
**zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung
des Schengen-Besitzstands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 70,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

- (1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen setzt die wirksame und effiziente Anwendung von Begleitmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Außen- grenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Drogenbekämpfung voraus.
- (2) Mit dem Beschluss SCH/Com-ex (98) 26 des Exekutivausschusses vom 16. September 1998¹ wurde der Ständige Ausschuss "Schengener Durchführungsübereinkommen" eingerichtet. Der Ständige Ausschuss wurde zum einen damit beauftragt festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen mit einem Beitrittsland erfüllt sind, und zum anderen sicherzustellen, dass der Schengen-Besitzstand in den Staaten, die diesen bereits anwenden, vollständig angewandt wird.

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 138.

- (3) Ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist notwendig, da bei der praktischen Anwendung des Schengen-Besitzstands hohe einheitliche Standards angelegt werden müssen und es gilt, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, die dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen angehören, zu gewährleisten. Ein solcher Mechanismus sollte sich auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen Mitgliedstaaten stützen.
- (4) Im Haager Programm² wurde die Kommission aufgefordert, "nach der vollständigen Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen einen Vorschlag mit dem Ziel vorzulegen, den bestehenden Schengen-Evaluierungsmechanismus durch einen Überwachungsmechanismus zu ergänzen, bei dem die umfassende Einbeziehung von Experten der Mitgliedstaaten gewährleistet ist und unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden können".
- (5) Im Stockholmer Programm³ wird die Auffassung vertreten, "dass die Bewertung des Schengen-Raums weiterhin von zentraler Bedeutung sein wird und deshalb durch eine Stärkung von Frontex auf diesem Gebiet verbessert werden sollte".
- (6) Der 1998 eingeführte Evaluierungsmechanismus sollte daher geändert werden.
- (7) Bei den vorangegangenen Evaluierungen hat sich gezeigt, dass ein kohärenter Evaluierungsmechanismus erforderlich ist, der alle Bereiche des Schengen-Besitzstands mit Ausnahme derjenigen abdeckt, für die das EU-Recht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht.
- (8) Nach Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes vornehmen. Um wirksam zu sein, sollte ein ordnungsgemäßer Evaluierungsprozess auch eine angemessene Nachverfolgung und Überwachung der Evaluierungsberichte beinhalten, die von der Kommission vorgenommen werden sollte.
- (8a) Zudem sollte die Wirksamkeit des Evaluierungsmechanismus dadurch erhöht werden, dass einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet werden. Um dies zu bewerkstelligen, sollten bestimmte Durchführungsbefugnisse der Kommission und andere dem Rat übertragen werden.

² ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1 (Ziffer 1.7.1).

³ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1 (Ziffer 5.1).

- (8b) Die Befugnisse zur Vorbereitung und Planung der Evaluierungen sollten der Kommission übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴, ausgeübt werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii jener Verordnung sollte das Prüfverfahren für den Erlass solcher Rechtsakte zur Anwendung kommen.
- (8c) Um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu festigen, ihr Vorgehen besser auf Unionsebene zu koordinieren und den gegenseitigen Druck unter den Mitgliedstaaten zu verstärken, sollte dem Rat die Befugnis zur Annahme der von den Experten der Mitgliedstaaten und den Vertretern der Kommission erstellten Evaluierungsberichte, einschließlich der Empfehlungen, übertragen werden.

Eine solche Durchführungsbefugnis spiegelt die spezifischen Befugnisse wider, die dem Rat durch den Vertrag, insbesondere durch Artikel 70 AEUV, im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik werden im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden. Sie spiegelt auf angemessene Weise den Zweck eines auf diese spezielle Rechtsnorm gestützten Evaluierungsmechanismus wider, dem in diesem spezifischen Bereich – und parallel zu der allgemeinen Befugnis der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs durch Vertragsverletzungsverfahren zu überwachen – die ergänzende Funktion der Überwachung der Effizienz der praktischen Durchführung der Unionspolitik im Wege gegenseitiger Begutachtungen zukommt.

⁴ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Darüber hinaus trägt eine solche dem Rat übertragene Durchführungsbefugnis dazu bei, dem vom Europäischen Rat in dessen Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2011⁵ geäußerten Wunsch zur Wirkung zu verhelfen, wonach die Zusammenarbeit im Schengen-Raum gestärkt werden muss, damit das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird, die dafür verantwortlich sind, dass sämtliche Schengen-Vorschriften gemäß den vereinbarten gemeinsamen Standards sowie im Einklang mit grundlegenden Prinzipien und Normen effektiv angewandt werden. Eine derartige Durchführungsbefugnis trägt entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2012⁶ auch zu einer besseren Steuerung des Schengen-Raums durch die politische Diskussion auf Ministerebene über das einwandfreie Funktionieren des Schengen-Raums bei, einschließlich in Fällen, in denen nach den Evaluierungsberichten schwerwiegende Mängel aufgetreten sind, wobei diese Diskussion im Gemischten Ausschuss, in dem die Mitgliedstaaten der EU und die assoziierten Schengen-Länder vertreten sind, geführt werden sollte, damit der Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse fassen kann, die ein effizientes Funktionieren des Schengen-Raums sicherstellen. Schließlich wird mit der Übertragung einer solchen Befugnis an den Rat auch der Umstand Rechnung getragen, dass die Evaluierungsberichte und die gegebenenfalls darin enthaltenen Empfehlungen politisch heikel sein können und oftmals nationale Exekutiv- und Vollstreckungsbefugnisse berühren.

- (9) Der Evaluierungsmechanismus sollte transparente, wirksame und klare Regeln für die Evaluierungsmethode, die Teilnahme hochqualifizierter Experten an Ortsbesichtigungen und die Maßnahmen enthalten, die auf die Ergebnisse der Evaluierungen hin zu treffen sind. Insbesondere im Hinblick auf Grenzkontrollen und Visa sollten ergänzend zu den angekündigten Ortsbesichtigungen unangekündigte Ortsbesichtigungen durchgeführt werden.
- (10) Die Außengrenzen sollten im Mittelpunkt der Evaluierungen der Grenzen stehen. Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus schließt alle Aspekte des Schengen-Besitzstands einschließlich der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen ein.
- (11) Bei der Evaluierung und Überwachung sollte ein besonderes Augenmerk auf die Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden.

⁵ EUCO 23/1/11 REV 1 CO EUR 14 CONCL 4, S. 7.

⁶ 7417/12 JAI 154 SCHENGEN 20 COMIX 159.

- (12) Durch die Evaluierung sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Schengen-Bestimmungen unter Zugrundelegung grundlegender Prinzipien und Normen effektiv anwenden. Daher werden sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorgehensweisen, auf die sich der Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen stützt, in die Evaluierung einbezogen.
- (12a) Zur Stärkung der Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Mechanismus sollte das einwandfreie Funktionieren der Behörden, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden, bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Dadurch kann der Mechanismus die effektive Anwendung der Schengen-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien und Normen, wie sie der Europäische Rat am 24. Juni 2011⁷ gefordert hatte, und der erforderlichen Arbeitsweise der an der Anwendung des Schengen-Besitzstands beteiligten Institutionen, auf die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012⁸ hingewiesen hatte, besser gewährleisten.
- (13) Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) sollte die Anwendung des Mechanismus vor allem im Bereich der die Außengrenzen betreffenden Risikoanalysen unterstützen. Ferner sollte sich der Mechanismus auf die Sachkenntnis im Rahmen der Unterstützung durch Frontex stützen können, wenn es um die Durchführung von Ad-hoc-Ortsbesichtigungen an den Außengrenzen geht.
- (13a) Andere Einrichtungen der EU wie Europol und Eurojust sollten, wenn dies sachdienlich ist, die Durchführung des Mechanismus in den Bereichen unterstützen, die von ihrem Mandat erfasst werden. Darüber hinaus sollte sich der Mechanismus gegebenenfalls auf die Sachkompetenz einer Einrichtung der EU stützen können, wenn Ortsbesichtigungen betreffend Bereiche des Schengen-Besitzstands durchgeführt werden, die vom Mandat der Einrichtung der EU erfasst werden.
- (14) *(gestrichen)*

⁷ EUCO 23/1/11 REV 1 CO EUR 14 CONCL 4.

⁸ EUCO 4/3/12 REV 3 CO EUR 2 CONCL 1, Nummer 44.

- (15) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die zu den Ortsbesichtigungen entsandten Experten die notwendige Erfahrung haben und geschult wurden. Die betreffenden Einrichtungen (z.B. Frontex) sollten geeignete Schulungen durchführen, und die Mitgliedstaaten sollten aus vorhandenen und künftigen Finanzierungsinstrumenten Mittel für Schulungen im Bereich der Evaluierung des Schengen-Besitzstands erhalten.
- (15a) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union in Bezug auf die nationalen Parlamente herausgestellt wird, muss dafür gesorgt werden, dass der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten.
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für dieses Land weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand gemäß Titel V des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union weiterentwickelt wird, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls binnen sechs Monaten nach der Annahme der Verordnung entscheiden, ob es diese in innerstaatliches Recht umsetzt.
- [(17) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts regelt diese Verordnung die Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen, die den Schengen-Besitzstand betreffen.]

- [(18) Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daheran dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁹.]
- [(18a) Irland beteiligt sich daher an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹⁰.]
- (19) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Übereinkommen zwischen dem Rat, der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.
- (20) Die Verordnung stellt in Bezug auf die Schweiz eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

⁹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

¹⁰ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

- (21) Auch in Bezug auf Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gemäß dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar.
- (23) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar. Da die Bewertung Zyperns im Rahmen des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (SCH/Com-ex (98) 26 def) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hatte, wird diese Verordnung für Zypern erst ab dem 1. Januar 2016 gelten.
- (24) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (24a) Da die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren betreffend Bulgarien und Rumänien bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 abgeschlossen ist, wird Artikel 1 Absatz 0b für diese Mitgliedstaaten nicht gelten.
- (25) Gleichwohl sollten sich Experten aus Bulgarien, Rumänien und Zypern an der Bewertung aller Teile des Schengen-Besitzstands beteiligen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, der den folgenden Zwecken dient:

- 0a. Die Anwendung des Schengen-Besitzstands in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, und in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Schengen-Besitzstand gemäß den Protokollen zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union teilweise angewandt wird, wird überprüft.
- 0b. Es wird überprüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands in denjenigen Mitgliedstaaten erfüllt sind, zu denen noch kein Beschluss des Rates über die vollständige oder teilweise Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands erlassen wurde; ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, deren Evaluierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits abgeschlossen war.
- 0c. Die Überprüfung gemäß Nummer 0b lässt die spezifischen Bestimmungen nach Artikel 21 Absatz 0b in Bezug auf Mitgliedstaaten, in denen die Evaluierungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen wurden, unberührt.

Experten aus denjenigen Mitgliedstaaten, die gemäß der jeweiligen Beitrittsakte den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, beteiligen sich jedoch an der Evaluierung aller Teile des Schengen-Besitzstands.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung sind der "Schengen-Besitzstand" die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, wie sie durch das Protokoll im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in das Regelwerk der Europäischen Union einbezogen werden, sowie darauf aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Rechtsakte.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Den Mitgliedstaaten und der Kommission obliegt es gemeinsam, mit Unterstützung von Einrichtungen der EU, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus gemäß dieser Verordnung umzusetzen.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 4

Evaluierungen

- 0a. Die Evaluierungen können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands einschließlich der wirksamen und effizienten Anwendung von Begleitmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in den Bereichen Außengrenzen, Visumspolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Binnengrenzen ohne Kontrollen erstrecken. Bei allen Evaluierungen sollte das Funktionieren der Behörden, die die genannten einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden, berücksichtigt werden.

- 0b. Die Evaluierungen können mit Hilfe von Fragebögen oder durch Ortsbesichtigungen, die angekündigt oder unangekündigt erfolgen können, vorgenommen werden. Vor einer angekündigten Ortsbesichtigung wird ein Fragebogen vorgelegt. Ortsbesichtigungen und die Evaluierung anhand von Fragebögen können gegebenenfalls unabhängig voneinander durchgeführt oder bei der Evaluierung bestimmter Mitgliedstaaten und/oder Bereiche miteinander kombiniert werden.
- 0c. Ergänzend zu Ortsbesichtigungen und Evaluierungen anhand von Fragebögen kann der evaluierte Mitgliedstaat in beiden Fällen weitere Erläuterungen zu dem evaluierten Bereich liefern.

Artikel 5

Mehrjahresprogramm

1. Die Kommission erarbeitet – gegebenenfalls nach Konsultierung von Frontex und Europol – ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren, das spätestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Fünfjahreszeitraums fertiggestellt sein muss.

Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2. Der Rat wird über das Mehrjahresprogramm unterrichtet.
2. Jeder Mitgliedstaat wird in jedem Fünfjahreszeitraum evaluiert. Im Mehrjahresprogramm wird die Reihenfolge der jedes Jahr zu evaluierenden Mitgliedstaaten aufgeführt. Bei der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten evaluiert werden, werden der Zeitraum seit der letzten Evaluierung und die Häufigkeit der Evaluierung der einzelnen Teile des Schengen-Besitzstands berücksichtigt.
3. Das Jahresprogramm kann bei Bedarf gemäß dem Verfahren, auf das in Absatz 1 Bezug genommen wird, angepasst werden.
- 3a. Das Mehrjahresprogramm kann eine Bezugnahme auf thematische Evaluierungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 enthalten.

Artikel 6 (ex-Artikel 8)

Jahresprogramm

1. Die Kommission erstellt bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres ein jährliches Evaluierungsprogramm für das Folgejahr, wobei sie insbesondere der von Frontex gemäß Artikel 7 erstellten Risikoanalyse und gegebenenfalls den von Europol oder anderen relevanten Quellen insbesondere gemäß Artikel 7A bereitgestellten Informationen Rechnung trägt.

Das Programm enthält Vorschläge für die Evaluierung folgender Aspekte:

- (a) Anwendung des Besitzstands oder von Teilen des Besitzstands in einem Mitgliedstaat entsprechend den Vorgaben des Mehrjahresprogramms und gegebenenfalls
- (b) Anwendung bestimmter Teile des Besitzstands in mehreren Mitgliedstaaten (Evaluierungen nach thematischen Aspekten).

2. Im ersten Teil des Programms, das einen vorläufigen Zeitplan der Ortsbesichtigungen enthält, werden die Mitgliedstaaten aufgeführt, die im folgenden Jahr gemäß dem Mehrjahresprogramm Gegenstand einer Evaluierung sein sollen. In diesem Teil werden die zu evaluierenden Gebiete und die Ortsbesichtigungen aufgelistet.

Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2. Der Rat wird über das Jahresprogramm unterrichtet.

3. Der zweite Teil des Programms enthält eine Liste der unangekündigten Ortsbesichtigungen des folgenden Jahres. Dieser Teil wird von der Kommission erstellt und festgelegt. Er ist vertraulich und wird den Mitgliedstaaten und dem Rat nicht mitgeteilt.
4. Das Jahresprogramm kann bei Bedarf gemäß den Absätzen 2 und 3 angepasst werden.

Artikel 7 (ex-Artikel 6)
Risikoanalyse von Frontex

1. Spätestens am 31. August eines jeden Jahres unterbreitet Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Risikoanalyse, die unter anderem die illegale Migration und erhebliche Veränderungen der operativen Gegebenheiten an den Außengrenzen berücksichtigt und Empfehlungen für vorrangige Evaluierungen im darauffolgenden Jahr enthält. In den Empfehlungen werden die Abschnitte an den Außengrenzen und die Grenzübergangsstellen genannt, die im darauffolgenden Jahr im Rahmen des Mehrjahresprogramms evaluiert werden sollen.
2. Bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum unterbreitet Frontex der Kommission zudem eine separate Risikoanalyse mit Empfehlungen für vorrangige Evaluierungen im darauf folgenden Jahr in Form unangekündigter Ortsbesichtigungen, und zwar unabhängig davon, welche Mitgliedstaaten gemäß dem Mehrjahresprogramm nach Absatz 1 zu evaluieren sind. Die Empfehlungen können sich auf eine beliebige Region oder ein beliebiges Gebiet beziehen, müssen aber eine Liste von mindestens zehn Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn Grenzübergangsstellen enthalten. Die Kommission kann Frontex jederzeit auffordern, eine Risikoanalyse mit Empfehlungen für Evaluierungen in Form unangekündigter Ortsbesichtigungen vorzulegen.

Artikel 7A
Risikoanalysen anderer Einrichtungen der EU

Die Kommission kann andere Einrichtungen der EU, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, um Risikoanalysen ersuchen, die für die Ausarbeitung eines Jahresprogramms verwendet werden können.

Artikel 8 (ex-Artikel 7)

Fragebogen

1. Die Kommission übermittelt den im darauffolgenden Jahr zu evaluierenden Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres einen Standard-Fragebogen.

Die Standard-Fragebögen werden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und aktualisiert und betreffen die einschlägigen Rechtsvorschriften, gemeinsam vereinbarten Empfehlungen und bewährten Vorgehensweisen, insbesondere wie sie in den Schengen-Katalogen aufgeführt sind, sowie die organisatorischen Vorkehrungen und technischen Mittel für die Anwendung des Schengen-Besitzstands und die vorhandenen nach Evaluierungsbereichen aufgeschlüsselten statistischen Daten. Frontex und Europol können zum Entwurf des Standard-Fragebogens gehört werden.

Die Annahme erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 17 Absatz 2.

2. Die Mitgliedstaaten senden den beantworteten Fragebogen spätestens zehn Wochen nach Erhalt an die Kommission zurück. Die Kommission stellt den anderen Mitgliedstaaten die Angaben zur Verfügung.

Artikel 9 (ex-Artikel 10)

Ortsbesichtigungsteams

1. Die für die Ortsbesichtigungen zuständigen Teams setzen sich aus Experten, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden, und Vertretern der Kommission zusammen.
2. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Experten zu benennen, die für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsbesichtigungen zur Verfügung stehen, und deren Fachgebiet anzugeben.

Bei angekündigten Ortsbesichtigungen fordert die Kommission die Mitgliedstaaten spätestens drei Monate vor der anberaumten Ortsbesichtigung auf, Experten zu benennen. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung Experten.

Bei unangekündigten Ortsbesichtigungen fordert die Kommission die Mitgliedstaaten spätestens zwei Wochen vor der anberaumten Ortsbesichtigung auf, Experten zu benennen. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt dieser Aufforderung Experten.

3. Die Zahl der an Ortsbesichtigungen teilnehmenden Experten der Mitgliedstaaten darf acht Personen bei angekündigten und sechs Personen bei unangekündigten Ortsbesichtigungen nicht überschreiten.

Die Zahl der an Ortsbesichtigungen teilnehmenden Vertreter der Kommission darf zwei Personen nicht überschreiten. Wenn die Zahl der von den Mitgliedstaaten benannten Experten die genannten Obergrenzen überschreitet, ernennt die Kommission nach Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Mitglieder des Teams auf der Grundlage einer in geografischer Hinsicht ausgewogenen Zusammensetzung und der Fachkompetenzen der Experten.

4. Die Experten der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungsmission teilnehmen, die eine Ortsbesichtigung in dem Mitgliedstaat beinhaltet, in dem sie beschäftigt sind.
5. Die Kommission kann Frontex, Europol oder andere Einrichtungen der EU, die an der Durchführung des Schengen-Besitzstands beteiligt sind, auffordern, einen Vertreter als Beobachter bei einer Ortsbesichtigung zu benennen, die ein durch ihr Mandat gedecktes Gebiet betrifft.
6. Bei Ortsbesichtigungen fällt die Führungsrolle einem Vertreter der Kommission und einem Experten aus einem Mitgliedstaat zu, die von den Mitgliedern des Expertenteams so bald wie möglich nach der Einsetzung des Teams einvernehmlich benannt werden. Die führenden Experten werden rechtzeitig benannt, bevor das detaillierte Programm nach Artikel 11 Absatz 2 festgelegt wird.

Artikel 9A

Teams für Evaluierungen anhand eines Fragebogens

1. Wird ein Fragebogen eigenständig verwendet, d.h. ohne dass auf den Fragebogen eine Ortsbesichtigung gemäß Artikel 4 Absatz 0b folgt, so setzt sich das Team für die Bewertung der Antworten auf den Fragebogen aus Experten der Mitgliedstaaten und Vertretern der Kommission zusammen.
2. Wenn die Kommission den Fragebogen an den zu evaluierenden Mitgliedstaat übermittelt, fordert sie die Mitgliedstaaten auf, Experten zu benennen, die für die Teilnahme an der Evaluierung zur Verfügung stehen, und deren Fachgebiet anzugeben. Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung Experten. Die Benennung der Experten erfolgt gemäß den Verfahren nach Artikel 9 Absätze 3 und 4.

Artikel 10 (ex-Artikel 9)

Experten

Die an den Evaluierungen teilnehmenden Experten müssen eine entsprechende Eignung aufweisen, d.h. über solide theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen in den für die Evaluierung relevanten Bereichen verfügen, mit den Grundsätzen, Verfahren und Methoden der Evaluierung vertraut sein und in der Lage sein, sich in einer gemeinsamen Sprache zu verständigen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, dass die Experten hierfür einschlägige Fortbildungsmaßnahmen erhalten.

Artikel 11

Ortsbesichtigungen

1. Die Teams, die die Ortsbesichtigungen vornehmen, treffen alle im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen, um die Effizienz, Präzision und Kohärenz der Ortsbesichtigungen zu gewährleisten.

2. Das Programm für angekündigte Ortsbesichtigungen wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den führenden Experten und den betroffenen Mitgliedstaaten erstellt. Die Mitgliedstaaten werden über das Programm unterrichtet. Das Programm für unangekündigte Ortsbesichtigungen wird von der Kommission erstellt.

Der betroffene Mitgliedstaat wird wie folgt gehört und über den Zeitplan und das detaillierte Programm unterrichtet:

- mindestens zwei Monate vor einer angekündigten Ortsbesichtigung;
- mindestens 48 Stunden vor einer unangekündigten Ortsbesichtigung.

3. Die Mitglieder des Teams tragen Ausweise bei sich, mit denen sie ihre Berechtigung zur Durchführung von Ortsbesichtigungen als Mitglieder des Schengen-Evaluierungsteams gemäß dieser Verordnung nachweisen können.
4. Der evaluierte Mitgliedstaat sorgt dafür, dass das Expertenteam direkten Kontakt zu allen Personen erhält, die für seine Zwecke von Interesse sind. Er stellt sicher, dass das Team Zugang zu allen Gebieten, Räumlichkeiten und Unterlagen erhält, die für die Evaluierung von Belang sind. Er sorgt dafür, dass das Team seinen Auftrag zur Überprüfung der Tätigkeiten in den zu evaluierenden Bereichen erfüllen kann.
5. Der evaluierte Mitgliedstaat unterstützt das Team bei der Durchführung seines Auftrags mit allen ihm im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse zu Gebote stehenden Mitteln.
6. Bei angekündigten Ortsbesichtigungen übermittelt die Kommission dem zu evaluierenden Mitgliedstaat im Voraus die Namen der dem Team angehörenden Experten. Der zu evaluierende Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle, die die praktischen Einzelheiten der Ortsbesichtigung regelt.

7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten regeln für ihre jeweiligen Experten, die zum Evaluierungsteam gehören, die Anreise zum evaluierten Mitgliedstaat bzw. zu den evaluierten Mitgliedstaaten und die Rückreise vom evaluierten Mitgliedstaat bzw. von den evaluierten Mitgliedstaaten Die Reise- und Aufenthaltskosten der Experten, die eine Ortsbesichtigung vornehmen, werden von der Kommission erstattet.

Die evaluierten Mitgliedstaaten regeln die Unterbringung der Experten und sorgen für deren Beförderung vor Ort. Im Falle unangekündigter Besuche erleichtert die Kommission die Unterbringung der Experten.

Artikel 12

(gestrichen – siehe Artikel 4)

Artikel 13

Evaluierungsberichte

1. Nach jeder Evaluierung wird ein Bericht verfasst. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf die Ergebnisse der Ortsbesichtigung und/oder den ausgewerteten Fragebogen. Bei Ortsbesichtigungen wird der Bericht während der Ortsbesichtigung vom Team verfasst.

Hauptverantwortlich für die Erstellung des Berichts sowie für dessen Vollständigkeit und Güte sind die Experten der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission. Bei Unstimmigkeiten bemüht sich das Team um einen Kompromiss.

2. Der Bericht analysiert die einschlägigen qualitativen, quantitativen, operativen, administrativen und organisatorischen Aspekte und listet die bei der Evaluierung festgestellten Mängel auf. Der Bericht enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen und eine Angabe der Prioritäten für deren Durchführung sowie gegebenenfalls Beispiele bewährter Vorgehensweisen.

3. Jedes im Bericht festgehaltene Ergebnis wird einer der folgenden drei Bewertungskategorien zugeordnet:
 - (a) konform;
 - (b) konform, Verbesserungen jedoch erforderlich;
 - (c) nicht-konform.
4. Die Kommission übermittelt innerhalb von sechs Wochen nach der Ortsbesichtigung bzw. nach Erhalt der Antworten auf den Fragebogen dem betreffenden Mitgliedstaat den Berichtsentwurf. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen zu dem Berichtsentwurf Stellung. Auf Ersuchen des evaluierten Mitgliedstaats findet eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats kann in den Bericht einfließen.
5. Die Kommission übermittelt den Berichtsentwurf und die Antwort des evaluierten Mitgliedstaats an die Mitgliedstaaten, die aufgefordert werden, zu den Antworten auf den Fragebogen, dem Berichtsentwurf und der Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen.

Die Kommission übermittelt den Berichtsentwurf auf dieser Grundlage an den Rat, nachdem sie den Entwurf erforderlichenfalls abgeändert hat. Der Rat nimmt den Evaluierungsbericht einschließlich der Empfehlungen zur Beseitigung etwaiger Mängel, die zu den Bewertungen der Ergebnisse nach Absatz 3 geführt haben, an.

Artikel 13A
Folgemaßnahmen und Überwachung

1. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Berichts legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan zur Beseitigung der festgestellten Mängel vor. Wird in dem Evaluierungsbericht nach Artikel 13 Absatz 5 festgestellt, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise vernachlässigt, so legt der evaluierte Mitgliedstaat den Aktionsplan innerhalb eines Monats vor.

2. Nach der Konsultation des Expertenteams legt die Kommission dem Rat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aktionsplans des Mitgliedstaats ihre Bewertung der Angemessenheit des Aktionsplans vor. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.
3. Der betreffende Mitgliedstaat berichtet der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme des Evaluierungsberichts über die Durchführung des Aktionsplans und erstattet ihr anschließend alle drei Monate Bericht, bis der Aktionsplan vollständig ausgeführt ist.
4. Wenn im Evaluierungsbericht nach Artikel 13 Absatz 5 festgestellt wurde, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ist der evaluierte Mitgliedstaat ungeachtet der Frist von sechs Monaten für die Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans gemäß Artikel 13 Absatz 6 verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluierungsberichts seinen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen.
5. Je nach Erheblichkeit der ermittelten Mängel und den getroffenen Abhilfemaßnahmen kann die Kommission angekündigte erneute Ortsbesichtigungen zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsplans festlegen. Die Kommission fordert mindestens vier der Experten, die an der Ortsbesichtigung teilgenommen haben, zur Teilnahme an der erneuten Ortsbesichtigung auf. Auf Einladung der Kommission können Beobachter teilnehmen. Die Kommission legt das Programm der erneuten Ortsbesichtigung fest. Der betroffene Mitgliedstaat wird mindestens einen Monat vor der erneuten Ortsbesichtigung über das Programm unterrichtet. Die Kommission kann auch unangekündigte erneute Ortsbesichtigungen vorsehen.
6. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Durchführung des Aktionsplans.
7. Wird bei einer Ortsbesichtigung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, der eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellt, so setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats so rasch wie möglich hiervon in Kenntnis.

- 7a. Wenn ein Mitgliedstaat als konform eingestuft wurde, der Evaluierungsbericht jedoch Empfehlungen für etwaige weitere Verbesserungen enthält, übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Evaluierungsberichts seine Bewertung einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen.

Artikel 14

(gestrichen)

Artikel 15

(gestrichen)

Artikel 16

Vertraulichkeit

Die Teams behandeln sämtliche Informationen, die sie in Erfüllung ihrer Pflicht erhalten, vertraulich. Die im Anschluss an Ortsbesichtigungen verfassten Berichte werden als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft.

[Artikel 16A

Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands

1. Experten des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich nur an der Evaluierung jenes Teils des Besitzstands, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.
2. Die in Artikel 4 Absatz 0a genannten Evaluierungen betreffen ausschließlich die wirksame und effiziente Anwendung jenes Teils des Besitzstands durch das Vereinigte Königreich und Irland, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.
3. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nur insoweit an der in Artikel 13 Absatz 5 geregelten Annahme des Evaluierungsberichts durch den Rat, als der Teil des Besitzstands betroffen ist, für den diesen Mitgliedstaaten eine Beteiligung gestattet wurde.]

Artikel 17

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 18

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Mehrjahresprogramm gemäß Artikel 5 und das erste Jahresprogramm gemäß Artikel 8 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt. Beide Programme laufen ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung an.
2. Die erste Frontex-Risikoanalyse gemäß Artikel 6 wird der Kommission spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.
3. *(gestrichen)*

Artikel 19

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung einschließlich der Empfehlungen, die nach Artikel 13 Absatz 5 angenommen wurden.

Artikel 20

Bericht an das Europäische Parlament und den Rat

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die auf der Grundlage dieser Verordnung vorgenommenen Evaluierungen vor. Der Bericht wird veröffentlicht und enthält Informationen über

- die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen sowie
- die Schlussfolgerungen jeder Evaluierung und den Stand der Abhilfemaßnahmen.

Die Kommission übermittelt diesen Bericht den nationalen Parlamenten.

Artikel 21

Übergangsfrist und Aufhebung

- 0a. Der Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses "Schengener Durchführungsübereinkommen für die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits anwenden" (SCH/Com-ex (98) 26 endg.) wird ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Absatz 2.
- 0b. Die Bestimmungen des Beschlusses gemäß Absatz 1 bleiben in Bezug auf die Evaluierungsverfahren eines Mitgliedstaats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen haben, bis spätestens 1. Januar 2016 anwendbar.

Artikel 22

(gestrichen)

Artikel 22A

Überprüfung

Die Kommission überprüft innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten Mehrjahresprogramm gemäß Artikel 18 Absatz 1 erfasst werden, die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Mechanismus.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident